

deren Rechtsvorschriften besagt, daß, wenn beispielsweise eine Verordnung des Ministerrates einem Rechtsakt des Staatsrates widerspricht, stets der höherrangige Rechtsakt, also der des Staatsrates gilt. In diesem Zusammenhang sei auf die Festlegung des Artikels 89 Absatz 3 verwiesen, wonach der Staatsrat über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten des Ministerrates und anderer Staatsorgane entscheidet.

ARTIKEL 71

Die Bestimmung des Artikels 89 Absatz 1, wonach Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik und anderweitig veröffentlicht werden, gilt auch für die Rechtsakte des Staatsrates. So werden alle Erlasse des Staatsrates und die allgemeinverbindlichen Beschlüsse im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, häufig in der Presse, in den vom Staatsrat herausgegebenen Schriftenreihen („Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“ sowie „Schriftenreihe des Staatsrates der DDR“) und in Sonderdrucken veröffentlicht.

Die Rechtskraft der Erlasse und Beschlüsse tritt mit dem Tage ihrer Beschlußfassung durch den Staatsrat oder zu dem in ihnen ausdrücklich bestimmten Zeitpunkt ein. Die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates und dem Sekretär des Staatsrates unterzeichnet.

4. *Absatz 3 bestimmt, daß die verbindliche Auslegung der Verfassung und der Gesetze durch den Staatsrat erfolgt, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst geschieht.* Unter Auslegung einer Rechtsvorschrift versteht man, daß Einzelfragen im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Rechtsvorschrift verbindlich präzisiert werden, wobei ihre inhaltliche Substanz nicht berührt oder abgeändert wird.

Typisch für die Verfassung wie auch die Gesetze der DDR ist, daß sie sich durch eine klare Sprache, durch Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit für jeden Bürger auszeichnen. Das entspricht dem Wesen sozialistischer Gesetzgebung, die - im Gegensatz zu den Gesetzen im imperialistischen Westdeutschland und in anderen Ausbeuterstaaten - nichts vor den Bürgern zu verschleiern hat und keiner juristischen Verklausulierungen bedarf; sie ist vielmehr darauf gerichtet, daß jeder Werktätige die Gesetze seines Staates, an deren Zustandekommen er selbst mitgewirkt hat, kennt, versteht und danach handelt.